

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [GVG, ArbGG: Rechtsweg für Versorgungsansprüche gegen Niedersächsische Versorgungskasse](#)
Beschluss 14.07.2011, III ZB 75/10
2. [VVG, AVB Unfallversicherung: Verletzung des Versicherungsnehmers durch Sturz](#)
Urteil 06.07.2011, IV ZR 29/09
3. [WEG: Abberufung eines untauglichen Verwalters](#)
Urteil 10.06.2011, V ZR 146/10
4. [InsO: Staatshaftungsanspruch als Einzelschaden](#)
Beschluss 14.07.2011, IX ZR 210/10
5. [InsO: Ausschluss der Vergütung für ungeeigneten Verwalter](#)
Beschluss 09.06.2011, IX ZB 248/09
6. [GebrMG, PatG: Abweichen von Rechtsauffassung im gerichtlichen Hinweis](#)
Beschluss 16.06.2011, X ZB 3/10
7. [BGB: Anforderungen an Altersphasenmodell](#)
Urteil 15.06.2011, XII ZR 94/09
8. [BGB: Rechtsfolgen eines unwirksamen Unterhaltsverzichts](#)
Urteil 02.02.2011, XII ZR 11/09

Urteile und Beschlüsse:

1. GVG, ArbGG: Rechtsweg für Versorgungsansprüche gegen Niedersächsische Versorgungskasse

Beschluss 14.07.2011, III ZB 75/10

GVG § 17a, ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 3

Für Streitigkeiten über Versorgungsansprüche eines Arbeitnehmers gegen die Niedersächsische Versorgungskasse, die nach ihrer Satzung unter anderem den Zweck hat, Angestellten ihrer Mitglieder, denen Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach dem für niedersächsische Landesbeamte geltenden Vorschriften vertraglich zugesichert sind, Versorgungsbezüge zu zahlen, ist der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten gegeben.

2. VVG, AVB Unfallversicherung: Verletzung des Versicherungsnehmers durch Sturz

Urteil 06.07.2011, IV ZR 29/09

VVG § 178 Abs. 2; AVB Unfallversicherung - hier AUB 61 § 2 (1); AURB 98 § 1 III

Verletzt sich der Versicherungsnehmer einer Unfallversicherung bei einem Sturz dadurch, dass er auf den Boden prallt, liegt darin ein von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis. Insoweit ist nur das Geschehen in den Blick zu nehmen, das die Gesundheitsbeschädigung unmittelbar herbeiführt.

3. WEG: Abberufung eines untauglichen Verwalters

Urteil 10.06.2011, V ZR 146/10

WEG § 21 Abs. 8, ZPO § 542 Abs. 2 Satz 1, § 940

a) Jeder Wohnungseigentümer kann nach § 21 Abs. 4 WEG die Abberufung eines untauglichen Verwalters und die Bestellung eines tauglichen Verwalters verlangen.

b) Im Rahmen eines anhängigen Hauptsacheverfahrens über den Anspruch kann eine einstweilige Regelung zwar infolge der Aufhebung von § 44 Abs. 3 WEG aF nicht mehr von Amts wegen getroffen, wohl aber weiterhin beantragt und unter den Voraussetzungen des § 940 ZPO getroffen werden.

4. InsO: Staatshaftungsanspruch als Einzelschaden

Beschluss 14.07.2011, IX ZR 210/10

InsO § 92

Wird ein Staatshaftungsanspruch aus der verspäteten innerstaatlichen Umsetzung einer EG-Richtlinie hergeleitet, welche die bevorrechtigte Behandlung von Versicherungsforderungen bei Insolvenz eines Versicherungsunternehmens anordnet, handelt es sich um einen von dem jeweiligen Versicherungsnehmer zu verfolgenden Einzelschaden und nicht um einen von dem Insolvenzverwalter geltend zu machenden Gesamtschaden.

5. InsO: Ausschluss der Vergütung für ungeeigneten Verwalter

Beschluss 09.06.2011, IX ZB 248/09

InsO § 62 Abs. 1

Wer aufgrund schwerwiegender Straftaten charakterlich ungeeignet ist, fremdes Vermögen zu verwalten, und gleichwohl die Bestellung zum Insolvenzverwalter annimmt, kann von einer Vergütung ausgeschlossen sein.

6. GebrMG, PatG: Abweichen von Rechtsauffassung im gerichtlichen Hinweis

Beschluss 16.06.2011, X ZB 3/10

GebrMG § 18 Abs. 4; PatG § 100 Abs. 3 Nr. 3

Von einer in einem gerichtlichen Hinweis geäußerten Rechtsauffassung darf das Gericht in der Endentscheidung nur abweichen, wenn für die Verfahrensbeteiligten - sei es durch den Verlauf der mündlichen Verhandlung, sei es durch einen ausdrücklichen weiteren Hinweis des Gerichts - erkennbar wird, dass sich entweder die Grundlage verändert hat, auf der das Gericht den ursprünglichen Hinweis erteilt hat, oder dass das Gericht bei unveränderter Entscheidungsgrundlage nunmehr eine andere rechtliche Beurteilung in Erwägung zieht als den Beteiligten angekündigt.

7. BGB: Anforderungen an Altersphasenmodell

Urteil 15.06.2011, XII ZR 94/09

BGB § 1570

a) Ein Altersphasenmodell, das bei der Frage der Verlängerung des Betreuungsunterhalts aus kindbezogenen Gründen allein oder wesentlich auf das Alter des Kindes, etwa bis zum achten und zum zwölften Lebensjahr, abstellt, wird den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht (im Anschluss an das Senatsurteil vom 30. März 2011 - XII ZR 3/09 - FamRZ 2011, 791).

b) Das gilt auch, wenn solche Altersphasen nur als Regelfall behandelt werden, innerhalb dessen die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind, die Begründung der Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils aber nicht auf individuelle Einzelumstände gestützt ist (vgl. Senatsurteil BGHZ 180, 170 = FamRZ 2009, 770 Rn. 28).

8. BGB: Rechtsfolgen eines unwirksamen Unterhaltsverzichts

Urteil 02.02.2011, XII ZR 11/09

BGB §§ 242 Ba, 313, 1408

Hält ein ehevertraglich vereinbarter Verzicht auf nachehelichen Unterhalt der richterlichen Ausübungskontrolle nicht stand, so muss die anzuordnende Rechtsfolge im Lichte des Unterhaltsrechts und damit auch der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Unterhaltsrechtsreform und deren Änderungen gesehen werden. Deshalb ist zu berücksichtigen, dass § 1570 BGB nur noch einen auf drei Jahre begrenzten Basisunterhalt vorsieht, der aus kind- und elternbezogenen Gründen verlängert werden kann.